
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0757

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Klima- und Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	21.02.2024	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Abschluss eines Kooperationsvertrages für den Glasfaserausbau in Swisttal-Odendorf

Beschlussvorschlag:

Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau in der Gemeinde Swisttal wird auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen aktiv unterstützt.
Bilaterale Vereinbarungen mit einzelnen Unternehmen werden dazu nicht geschlossen.

Sachverhalt:

Die GlasfaserPlus GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutschen Telekom & IFM Investors. Das Unternehmen beabsichtigt den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau im Ortsteil Odendorf. Ausbautätigkeiten in anderen Ortsteilen schließt das Unternehmen aus. Wie auch die bereits im Gemeindegebiet tätigen Telekommunikationsunternehmen, präferiert die GlasfaserPlus GmbH eine gemeinsame Erklärung, einen sogenannten „Letter of Intent“ mit der Gemeindeverwaltung.

Diese Vereinbarungen beinhalten, neben den ohnehin im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelten Pflichten der Kommunen, vor allem die verstärkte Unterstützung der Gemeinde, beispielsweise im Rahmen der Erteilung zeitnaher Genehmigungen, gemeinsame Pressmeldungen oder Mitarbeit bei der Vermarktung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen in den Ortsteilen.

Für die Gemeinde sind diese Vereinbarungen jedoch keine Garantie für einen tatsächlichen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Ausbau.

Zudem steht die Notwendigkeit einer flächendeckenden Breitbandinfrastruktur verwaltungsseitig außer Frage, somit würden entsprechende Anträge auf Zustimmung nach § 68 TKG, in dem das Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrsflächen geregelt ist, in jedem Falle zügig bearbeitet. Eine Beschleunigung des Verwaltungsvorganges ist durch den

Kooperationsvertrag nicht zu erwarten.

Das Verwaltungsverfahren für den Zustimmungsantrag, die Baudurchführung und die Abnahme und Dokumentation ist hinreichend – für alle Versorgungsträger gleichlautend – festgelegt. Eine technische Notwendigkeit für bilaterale Verträge besteht somit nicht. Daher wurden auch mit den anderen Unternehmen keine Kooperationsvereinbarungen getroffen. Verwaltungsseitig wird empfohlen, bei dieser Praxis zu bleiben.